

**Festlegungsverfahren zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten
(Kapazitätsproduktstandardisierung „KASPAR“) BK7-18-052**

Stellungnahme zur 2. Konsultation zu Ziffer 1) a) und b) des vorgelegten Tenors¹

Zusammenfassung:

Die einzig zulässigen Kapazitätsprodukte fFZK und uFZK sind bereits standardisiert und bedürfen keiner weiteren Harmonisierung. Der vorgelegte Tenor wäre in einer Festlegung fehlerhaft, weil eigentlich als Dienstleistungen zu regulierende Maßnahmen als Kapazitätsprodukte ausgewiesen werden. Nicht zulässige Kapazitätsprodukte dürfen logischerweise im Rahmen der ex-ante Regulierung nicht stärker angeglichen werden.² Sie müssen vielmehr untersagt werden.

Um im gesetzlichen Rahmen konsistent zu bleiben, können die Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 GasNZV nur als Dienstleistung beschafft werden. Der Festlegung dürfte zudem eine Ausweitung auf den gesamten § 9 GasNZV offen stehen.

Die Bundesnetzagentur würde mit der vorgelegten Tenorierung und der vorgelegten Ausgestaltung von bFZK und DZK keine ermessensfehlerfreie Entscheidung treffen.

¹ Email: benedikt.schuler@visproxy.com. Diese Stellungnahme geht nicht auf die Vorschläge des Tenor Nr. 1) c) und Nr. 2) ein.

² Vgl. Einleitungsdokument zur 2. Konsultation, S. 2, II. Weitere Erwägungen der Beschlusskammer.

1. Die dem Festlegungsverfahren zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage nach § 50 Abs. 1 Ziff 4 GasNZV sollte vollständig und fehlerfrei umgesetzt werden.

Die Beschlusskammer legt das ihr zustehende Festlegungsermessen nur zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten aus und reguliert damit die Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, 3 GasNZV als Kapazitäten. Diese Beschränkung ist bei pflichtgemäßem Ermessen nicht nur unnötig, sondern fehlerhaft. Denn gemäß § 50 Abs. 1 Ziff 4 GasNZV trifft die BNetzA eine Festlegung

- zur Ermittlung und Angebot von frei zuordenbaren, technischen Kapazitäten nach § 9 Absatz 1,2 GasNZV,
- zum Verfahren zur Beschaffung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 GasNZV sowie
- zu Kapazitätsprodukten nach § 11 GasNZV.

Die Festlegungsermächtigung ist materialrechtlich als Einheit zu verstehen.³

Das Festlegungsermessen ist aber auch sachlogisch weit zu fassen, weil § 9 GasNZV nur im Gesamtkontext begreifbar und anwendbar wird. Denn die mit dem Festlegungsverfahren adressierten Maßnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und 3 GasNZV sind von der Maßnahme nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 prüffolgenabhängig. Deren Einsatz wiederum ist von der Durchführung einer Prüfung des Kapazitätsbedarfs abhängig. Die Wirksamkeit der Prüfung und Einsatz von Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 GasNZV (und deren Geschäftsbedingungen) ist untrennbar verbunden mit der der Ermittlung und dem Angebot folgenden Behebung der Bedarfssituation.

2. Kongruente Festlegung zu Ermittlung und Angebot von Kapazitäten erforderlich

Deswegen dürfte auch die BK 9 ein Ermessensinteresse hinsichtlich der Festlegung des regulatorischen Rahmens für die Ermittlung und das Angebot der technischen Kapazitäten im Sinne des § 8 Absatz 2 GasNZV besitzen. Denn nur mit einem regulierten Rahmen für die Ermittlung und das Angebot der technischen Kapazitäten kann ermessensfehlerfrei gewährleistet werden, dass alle in Abs. 2 zu erwägenden Möglichkeiten zur Maximierung der technischen Kapazitäten auch ausgeschöpft sind. Die Voraussetzung für die Erwägung der zu ergreifenden Maßnahmen in Abs. 3 ist also überhaupt erst gegeben, wenn die Fernleitungsnetzbetreiber und die Betreiber nachgelagerter Netze zur Zusammenarbeit bei der Kapazitätsberechnung und der Durchführung von Lastflusssimulationen nach dem Stand der Technik verpflichtet werden.⁴ Da die Maßnahmen ja möglichst gering gehalten werden sollen (siehe Anmerkungen unter 5 und 7) ist also die ex-ante Regulierung der Lastflusssimulation und der Eingangsparameter ein unabdinglicher Kontext für die Anerkennung der zusätzlichen Kosten.⁵

Tenor und Informationen zu Kapazitätsprodukten verpflichten die FNB jedoch nicht zum möglichst geringen Einsatz. Sie sind auch nicht geeignet, die Erhöhung frei zuordenbarer Kapazitäten zu

³ So auch von der BNetzA praktiziert in anderen Festlegungen gemäß § 50 GasNZV

⁴ Damit wären auch Betreiber nachgelagerter Netze mit der Festlegung zu adressieren.

⁵ Bei BZK, DZK und bFZK entstehen keine zusätzlichen Kosten, sondern durch den mit der Kapazität verbundenen Abschlag Mindereinnahmen.

gewährleisten. Ungeachtet der Tatsache, dass weiterhin unbelegt bleibt, wie die Erbringung „bestimmter Zuordnungsaufgaben“ im vorgelegten Konsultationsbeschluss umgesetzt werden soll oder wie und ob DZK überhaupt eine kapazitätserhöhende Wirkung besitzt, sind die FNB zu verpflichten, mit dem zugrunde liegenden Lastflussmodell konsistente Geschäftsbedingungen zu verwenden. Das Lastflussmodell sollte daher ex-ante vorgegebenen, einheitlichen und zwischen BK9 und BK7 abgestimmten Betriebsvorschriften unterliegen.

3. Erbringung von Zuordnungsleistungen nicht möglich

Es bleibt offen, wie die Zuordnungsleistungen bei DZK überhaupt erbracht werden können. In der aktuellen Umsetzung der FNB und im vorliegenden Konzept der BK7 ist die Erbringung „bestimmter Zuordnungsaufgaben“ nur durch die Vorab-Festlegung auf ein Buchungspaar möglich. Nur dieses Buchungspaar kann in den Zuweisungsmechanismus gehen. Es sollte dabei berücksichtigt werden, dass die in Frage stehenden Einspeise- (Auspeise-)Kapazitäten für die Bündelung mit angrenzenden Auspeise- (Einspeise-)Kapazitäten in Nachbarländern entfallen. Als Alternative stünde nur die dezidierte Anfrage eines Transportkunden nach Ausweisung von kompatibler DZK an einem für ihn opportunen Punkt offen. Allein darüber nachzudenken, würde bereits einschlägige Entflechtungs- und Nichtdiskriminierungsvorschriften verletzen. Ähnliche Bedenken und Schwierigkeiten stellen sich bei einer Vergabe nach FCFS dar. Zudem bleibt ungerichtet, in welcher Form die Zuordnung bei der DZK erfolgen soll, ohne die Geschäftsbedingungen für Bilanzkreise und die Umsetzung nach GABI Gas zu berühren.

4. Lastflusszusagen sind effizienter als DZK

Während der Abruf von Lastflusszusagen (LFZ) eine hinsichtlich der Engpassbeseitigung punktbezogene und in der Höhe diskretionäre Intervention darstellt, die Engpassbeseitigung also aktiv vom FNB gesteuert werden kann, bieten DZK diese Interventionsmöglichkeit nur hinsichtlich der Punkte. Der FNB kann und darf im Falle des Engpassbeseitigungsbedarfs gar nicht davon ausgehen, dass die Zuordnung den erwünschten Zweck erreicht, weil hinsichtlich der Höhe der zugeordneten Lastflüsse keine Sicherheit besteht.

Die Argumentation, das Produkt BZK könne „technisch in Gänze durch das Produkt DZK dargestellt werden“, kann analog übrigens auch auf die Substitution von DZK durch LFZ übertragen werden. Denn die Zuordnung zweier Punkte entspricht nichts anderem als dem (unabhängigen) Abruf zweier Lastflusszusagen an den korrespondierenden Punkten. Wegen der aktiven Steuerungsmöglichkeit der Lastflusshöhe sind LFZ dann jedoch immer noch effektiver.

5. Grundsätzliche Bedenken bei „Kapazitäten“

Dabei gibt es grundsätzliche, zu erwägende Bedenken, die Maßnahmen überhaupt nach Abs. 3 Ziff. 2 und 3 als ‚Kapazitäten‘ zu beschreiben. § 9 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 GasNZV verortet die Maßnahme von

„bestimmten Zuordnungsaufgaben“ mit dem Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten verknüpft. Im folgenden Satz werden die Maßnahmen als „Dienstleistungen“ beschrieben, die in diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren unter angemessenen Bedingungen zu beschaffen sind. Die zwingende Verknüpfung als spezielles Kapazitätsprodukt DZK oder BZK ist nicht nur unzweckmäßig und schränkt die Dienstleistungsfreiheit ein. Sie widerspricht auch der Norm des § 9 Abs. 3 Satz 1 GasNZV, wonach das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten zu erhöhen ist, jedenfalls jedoch nicht durch die Verknüpfung mit Auflagen dauerhaft für die Vertragslänge abzusenken ist.⁶

Denn dass der Verordnungsgeber die „Maßnahmen“ nicht als Kapazitäten bezeichnet wissen will, ergibt sich aus § 20 Abs. 1 b. Satz 1 EnWG, dem wahrscheinlich wichtigsten Satz in der Zugangsregulierung der Gasnetze:

„Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind.“

In Verbindung mit § 11 Abs. 1 GasNZV sind Kapazitätsprodukte demnach fest und unterbrechbar, jedenfalls jedoch frei zuordenbar auszuweisen. Auch aus § 9 Abs. 3 Satz 1 GasNZV ergibt sich, dass das Angebot frei zuordenbarer Kapazität beachtlich ist.

Daraus resultiert, dass die Erbringung kapazitätserhöhender Maßnahmen nicht anders als eine von der Kapazitätsbuchung entbundene Dienstleistung bei allen Transportkunden mit Buchungen an den zuzuordnenden Punkten in Form von „bestimmten Zuordnungsaufgaben“ abgefragt werden muss.

Ein weiterer Ermessensaspekt ist die einheitliche Regulierung der Maßnahmen nach Abs. 3. Im Verfahren BK9-11-606 (Festlegungsverfahren auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG) wurde die Festlegung von Kosten für LFZ gemäß § 9 Abs. 3 Ziff 1 GasNZV als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV reguliert (KOLA). Darüber hinaus wurden mit KOLA Anreize für eine effiziente Beschaffung von LFZ gesetzt. Gleiches dürfte für die Dienstleistungen gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 GasNZV umzusetzen sein, um die Integrität der Anreizregulierung zu gewährleisten. Wegen der heute praktizierten und im Tenor vorgesehenen Kapazitätsbindung ist dies jedoch nicht möglich.

6. BK7 nimmt keine neutrale Haltung mehr ein

Tatsächlich hat die BK7 das Verfahren nicht ergebnisoffen eingeleitet, denn sie erkennt die bereits seit Jahren und in vielfältiger Ausgestaltung verwendeten Kapazitätsprodukte grundsätzlich an. In der Einleitungsverfügung schreibt sie „ist auf eine Bewertung der gegenwärtig durch die Adressaten angebotenen Kapazitätsprodukte ... gerichtet“. Wird Form und Umfang der aktuell als dynamisch zuordenbar ausgewiesenen Kapazitäten ungeprüft hingenommen, impliziert dies eine positive regulatorische Bewertung durch die BK7, weshalb sie hierzu denotwendig keine neutrale Haltung

⁶ Siehe dazu auch Schuler, B. (2014): Vermutung auf anhaltende, erhebliche Verletzung des transaktionsunabhängigen Zugangs durch beschränkt und dynamisch zuordenbare Kapazitäten. EnWZ Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 1/2014, Verlag C.H. Beck oHG.

mehr einnehmen kann und der Ausgestaltungsspielraum in Bezug auf die Entscheidung geschmälert ist.

Dies dürfte schon deswegen bedenklich sein, weil der Zugang zu den Gasnetzen vollumfänglich der ex-ante Regulierung unterliegt. Dies betrifft nicht nur Maßnahmen, welche die GasNZV bereits unmittelbar vornimmt, sondern sowohl die Fälle, in denen die Regulierungsbehörde im Wege einer Ex-ante-Entscheidung die Bedingungen oder Methoden festlegt oder genehmigt, als auch die Voraussetzungen, unter denen eine solche Entscheidung getroffen werden kann oder soll.⁷

Entscheidungen der Regulierungsbehörde ergehen, wie in der Konsultationseinleitung formuliert, aufgrund der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 29 Abs. 1 EnWG. Auch dafür sieht das Gesetz ausschließlich eine ex-ante Regulierung vor:

„Die Vorschrift enthält zur ergänzenden Umsetzung von Artikel 23 Abs. 2 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 25 Abs. 2 der Gasrichtlinie die Rechtsgrundlage für eine Festlegung oder Genehmigung von Bedingungen und Methoden durch die Regulierungsbehörde (Ex-ante-Regulierung).

Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach dieser Vorschrift ergänzen die Vorgaben der §§ 17 und 20 bis 23 sowie der nach § 17 Abs. 3 sowie § 24 [EnWG] erlassenen Rechtsverordnungen.“⁸

Da die heute in erheblichem Umfang verwendeten Kapazitäten gerade nicht ex-ante reguliert sind, kann ihre Anwendung auch nur als rechtswidrig bezeichnet werden.⁹

7. Tenorierung im Verfahren BK7-18-052 an sich unvollständig

Der Tenor dürfte den Auftrag des Gesetzgebers vermutlich nicht umsetzen. Denn die ex-ante Regulierung gebietet die nachdrücklich erschöpfende Umsetzung:

- Schaffung **möglichst einheitlicher** Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs (§24 Satz 2 Ziff. 1 EnWG).
- Ermöglichung eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs im Rahmen eines **möglichst transaktionsunabhängigen** Modells (§ 24 Satz 3 EnWG)
- Anwendung von Maßnahmen nach Satz 2 sind so **gering wie möglich** zu halten. (§ 9 Abs. 3 Satz 2, 5 GasNZV)
- In den miteinander verbundenen Netzen sind aufeinander abgestimmte Kapazitäten in **möglichst hohem Umfang** auszuweisen (§20 Abs. 1b. EnWG)

⁷ Deutscher Bundestag Drucksache 15/3917. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 14. 10. 2004. Hier: Begründung zu § 24 EnWG (Regelungen zu den Netzzugangsbedingungen, Entgelten für den Netzzugang sowie zur Erbringung und Beschaffung von Ausgleichsleistungen), S. 61

⁸ Deutscher Bundestag Drucksache 15/3917. S. 62

⁹ Auch die Hinterlegung als ergänzende Geschäftsbedingungen ist wegen der umfassenden Kooperationspflicht rechtswidrig. Die Geschäftsbedingungen sind umfassend in der Kooperationsvereinbarung niederzulegen.

Als Maßstab gilt es also die Grenzen des Möglichen auszutarieren und nicht nur eine formal richtungsweisende Möglichkeit in Betracht zu ziehen oder eine graduelle Verbesserung vorzunehmen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden mit dem zur Konsultation gestellten Tenor aber gerade nicht

- zu möglichst einheitlichen Bedingungen
- zu einem möglichst transaktionsunabhängigen Modell
- zur möglichst geringen Anwendung von Maßnahmen nach Satz 2
- zu einer möglichst hohen Ausweisung aufeinander abgestimmter Kapazitäten

verpflichtet. Mit der unvollständigen Tenorierung würde dem Regulierungsakt grundlos das erforderliche, weite Abwägungsermessen fehlen.

8. bFZK => uFZK

Eine Regulierung der Geschäftsbedingungen von bFZK als unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 11 GasNZV ist unnötig, weil es nicht zur Vereinheitlichung der Produkte beiträgt. Dabei erzeugen schon die drei Bedingungen nach 1) b) i) des Tenors in Verbindung mit der Verpflichtung von 15 zertifizierten Ferngasnetzbetreibern so viele Variationsmöglichkeiten, dass von einer Standardisierung keine Rede sein kann.

Ausserdem sind bestimmte, vorab definierte Temperatur-, Lastfluss- oder Kombinationsbedingungen in Verbindung mit der Ankündigungsfrist nach Pkt. (5) nicht geeignet, ex-ante eine stochastische Unterbrechungswahrscheinlichkeit zu formulieren, die mit der „üblichen“ Unterbrechungswahrscheinlichkeit der uFZK nicht kompatibel ist.

9. Den Kapazitäten blieb bislang eine ex-post Aufsicht der BNetzA versagt

Ausweislich der in den vergangenen drei Jahren veröffentlichten Monitoring Berichte besteht kein zusätzlicher Bedarf an FZK (Siehe Anlage). Vielmehr geht daraus hervor, dass FZK zunehmend durch DZK ersetzt worden ist. Eine rückblickende Aufsicht der BNetzA zur Anwendung von DZK findet auch nicht statt. Zudem zeigt sich, dass DZK oder bFZK nicht zugeordnet, respektive unterbrochen wurden, von daher gar keine engpassbeseitigende Aufgabe erfüllt haben. Dies zeigt, dass die bisherige Ausweisung und Vergabe unnötig war und DZK / BZK / bFZK durchweg als FZK ausgewiesen werden können. Auch dies sollte Anlass für eine eingehende Überprüfung durch die BK7 und die BK9 sein.

10. Festlegung fördert nicht die europäische Harmonisierung

Hinzu kommt, dass sich die deutschen Sonderkapazitäten unmittelbar auf den gesamten Binnenmarkt und nicht nur auf den deutschen Gasmarkt auswirken. Daher dürfte auch die Nichtdiskriminierungs- und Harmonisierungsnorm Art. 4 Abs. 3 EUV im vorliegenden Fall die Aushebelung des Gemeinschaftsrechts über eine Ausweitung der Kapazitätsprodukte ausschließen, selbst wenn diese nun standardisiert werden. Denn dieser Sonderweg ist weder reguliert, noch fördert er die Harmonisierung der Zugangsregeln gemäß Richtlinie 2009/73/EG. Ganz im Gegenteil.

11. Umfassende Umgestaltung der Kapazitätsausweisung geboten

Die BNetzA hat weder im Rahmen der ex-ante Regulierung die Verwendung von Spezialkapazitäten genehmigt, noch durch eine ex-post Aufsicht deren mißbräuchliche Verwendung festgestellt. Alle Kapazitäten, die nicht als uFZK und fFZK angeboten werden, dürften damit rechtswidrig sein.

Die vorliegende Festlegung BK7-18-052 sollte den gesamten § 9 GasNZV, also auch Ermittlung und das Angebot von Kapazitäten umfassen. Die Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 sollten als Dienstleistungen separat ausgeschrieben werden. Hier bietet sich schon wegen der gebotenen Flexibilität an, auch nur Lastflusszusagen zuzulassen.

Allenfalls könnten die optionalen Abrufmöglichkeiten der bedarfsorientierten Ausschreibungen in den Geschäftsbedingungen der fFZK untergebracht werden. Der Tenor sollte um die 1) a) i) (2) und (3), 1) b) gekürzt werden. Angesichts eines erweiterten Festlegungsermessens im Zuge der ex-ante Regulierung ist der Satz „Im Übrigen bleibt die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte den Fernleitungsnetzbetreibern überlassen“ ebenfalls zu streichen.

Wanfried, 25. Februar 2019

Benedikt Schuler

Anlage: **Bewertung der Engpassanalyse der Ferngasnetzbetreiber**

Anlage: Bewertung der Engpassanalyse der Ferngasnetzbetreiber

Kein zusätzlicher Bedarf an frei zuordenbaren Kapazitäten

Im Gaswirtschaftsjahr 2016/17 wurden im Marktgebiet Gaspool lediglich 57% der Einspeisekapazitäten zu den deutschen Fernleitungsnetzen und 71% der Ausspeisekapazitäten (ausgenommen Ausspeisepunkte zu nachgelagerten Netzen und Endverbrauchern) als frei zuordenbar ausgewiesen. Für das Marktgebiet NCG werden lediglich 41% der Einspeisekapazitäten und 46% der Ausspeisekapazitäten als FZK angeboten.¹⁰

Dabei überrascht nicht nur der generell geringe Anteil der FZK, sondern auch die Entwicklung. So ist der Anteil der FZK in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken ist. Zudem ist der Gesamtausweis an Kapazitäten im Zeitraum 2014 bis 2017 mit Ausnahme der Ausspeisekapazitäten des Marktgebietes Gaspool gleichgeblieben bzw. gesunken.¹¹

Angesichts der abnehmenden FZK (relativ und absolut) besteht kein Anlass zur Annahme, dass eine erhöhte und nicht erfüllbare Nachfrage nach FZK bestand bzw. besteht. Trotzdem wurde ein zunehmend erhöhter Anteil von DZK ausgewiesen.

Keine Ausübung von Zuordnungsaufgaben

Fernleitungsnetzbetreiber sind auch verpflichtet, den langfristigen Kapazitätsbedarf unter anderem über Erkenntnisse über bestehende oder prognostizierte physische Engpässe im Netz festzustellen. (Vgl. § 15a Satz 2 Ziff.1 bis 10 EnWG).

In dem jeweils folgenden Abschnitt des Energie-Monitoring Berichtes stellt die BNetzA die Erhebungsergebnisse zu den Gasmengen dar, die unterbrochen, also nominiert aber nicht allokiert wurden. Sinnwidrig fasst der Bericht darunter auch die Unterbrechung der festen Kapazitäten FZK, bFZK, DZK und BZK zusammen.

Demnach entfiel die gesamt unterbrochene Menge in Höhe von 3,95 TWh im Kalenderjahr 2017 zu 99,99 % auf die regulären unterbrechbaren Kapazitäten. Die Unterbrechungsmengen der festen Kapazitätsverträge (hierzu zählen FZK, bFZK, DZK und BZK) dürften demnach 395 MWh betragen. Diese entfielen komplett auf die Netzkopplungskpunktkategorien Grenzübergangspunkt.

Im Kalenderjahr 2016 (2015) bildete die Unterbrechung unterbrechbarer Transporte mit 96 (92) % den größten Anteil. Es wurden 2,8 (2,6) TWh unterbrochen. Die Unterbrechungsmengen der festen Kapazitätsverträge betrug demnach 112 (208) GWh.

¹⁰ Energie-Monitoring Bericht 2018 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes, S. 374

¹¹ Energie-Monitoring Bericht 2016 für das GWJ 2014/15 (S. 282-3) und 2017 für das GWJ 2015/16 (S. 312-3)

Aus der [Unterbrechungsliste des Szenariorahmen zum NEP Gas 2016-2026](#) geht hervor, dass an Kapazitäten, die nicht als unterbrechbar ausgewiesen sind, zwischen dem 01.10.2010 und dem 31.05.2015 bei insgesamt 13 Unterbrechungsereignissen an GÜP und Speichern insgesamt 804 GWh an FZK und bFZK unterbrochen wurden.

Im von der [BNetzA genehmigten Szenariorahmen](#) zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 entfällt das Kapitel zur Analyse der historischen Unterbrechungen. Es wird für den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 vereinfacht. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden den Umfang der Analyse auf die drei Punkte mit den höchsten historischen Unterbrechungen begrenzen.

Aus dem Kapitel 3. Öffentlichkeitsbeteiligung geht hervor, dass eine weitere Veröffentlichung nicht erfolgt, weil es keinen Ausbaubedarf gibt:

„Die Fernleitungsnetzbetreiber haben demnach dargelegt, dass aus ihrer Sicht auf die Auswertung der historischen Unterbrechungen verzichtet werden kann. Einige Konsultationsstellungen stimmen dieser Sichtweise zu, andere sprechen sich für die Beibehaltung dieser Auswertung aus.

Aus den bisher von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgelegten Analysen zu den Unterbrechungen fester und unterbrechbarer Kapazitäten konnte kein Ausbauerfordernis erkannt werden. Dies gilt umso mehr, weil sich die Auswirkungen bereits im Bau befindlicher Maßnahmen und regulatorischer Änderungen, wie z. B. der Einführung von VIP, auf die Unterbrechung in der Zukunft noch nicht abschätzen lassen.“

Daraus lässt sich ableiten, dass die bislang nicht erfolgte und auch nicht zu erwartenden Zuordnungen von ausgewiesenen DZK (bzw. deren Unterbrechung) und anderer Spezialkapazitäten in keinerlei Weise deren Anwendung begründet.